

Satzung

über die Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstückes zur Abrundung des Gemeindeteiles „Triefenried“(II) , der Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 08.12.1986, (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Zachenberg folgende Satzung:

§ 1

Der Gemeindeteil Triefenried, im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zachenberg als Dorfgebiet ausgewiesen, wird unter Einbeziehung des einzelnen Außenbereichsgrundstückes Fl.Nr. 2590 abgerundet und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000 rot gekennzeichnet.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3

Zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Anwesen ist ein ausreichender Abstand (30 Meter zum Geruchsschwerpunkt) einzuhalten.

§ 4

Eine angemessene Ortsrandeingrünung, entlang der östlichen Grenze des Satzungsgebietes mit heimischen Laubgehölzen ist sicherzustellen. Die vier großen Pappeln entlang des Weges im Südwesten müssen erhalten bleiben. Aus Gründen der Ortsbildprägung ist die Sitzbank und das Feldkreuz am Pometsauer Weg zu erhalten.

§ 5

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen, sowie die Abstandzonen von je 2,50 Meter beiderseits von Erdkabeln sind einzuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dem OBAG-Regionalzentrum Regen rechtzeitig zu melden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 03.02.1998

Gemeinde Zachenberg

Ois
-Oischinger-
Erster Bürgermeister

